

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 27

06. Dezember 2017

Nummer 37

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Gesellschaft für Arbeitsförderung des Landkreises Stendal mbH	
Bekanntgabe für die Erteilung des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks	186
2. Hansestadt Stendal	
Bekanntmachung der außerordentlichen Haupt- und Personalausschussitzung am 11.12.2017	186
3. Hansestadt Havelberg	
Gewässerrandstreifenprojekt „Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf“	186
4. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
Berichtigung der Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über die Festsätze der Steuersätze	187
Änderung der Sondernutzungssatzung	187
5. Wasserverband Bismark	
Amtliche Bekanntmachung: Jahresabschluss 2016	187
Amtliche Bekanntmachung: Wirtschaftsplan 2018	187

Gesellschaft für Arbeitsförderung des Landkreises Stendal mbH

Mit Datum vom 17.08.2017 wurde durch die PricewaterhouseCoopers GmbH im Rahmen ihres Prüfungsauftrages zum Jahresabschluss der Gesellschaft für Arbeitsförderung des Landkreises Stendal mbH der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt. Den Jahresabschluss stellte die Gesellschafterversammlung am 14.09.2017 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 381 T€ fest. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 192 T€ wurde durch die Gesellschafter ausgeglichen.

Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2016 erfolgte im Bundesanzeiger und liegt in den Geschäftsräumen der GfA zur Einsichtnahme aus.

gez. Rühlmann
Geschäftsführer

Hansestadt Stendal

Bekanntmachung Haupt- und Personalausschuss

Zu der am Montag, den 11.12.2017 um 17:00 Uhr im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal, stattfindenden außerordentlichen öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Informationen des Oberbürgermeisters
- 5 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 6 Informationen des Oberbürgermeisters
- 7 Personalangelegenheit
- 8 Anfragen/Anregungen

VI/735



Klaus Schmotz
Vorsitzender

Hansestadt Havelberg

Bekanntmachung Gewässerrandstreifenprojekt „Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf“ – Maßnahmenkomplex 5 (MK 5)

darin eingeschlossen

Planfeststellungsverfahren zur Wiederanbindung eines Havel-Altarms bei km 129,600 bis 129,690, zur hydraulischen Ertüchtigung eines Altarms bei km 129,600 bis 129,660 und zum Rückbau einer Spundwand-Ufersicherung bei km 127,820 bis 127,890

Vorhabenträger: Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU), vertreten durch das NABU Projektbüro „Untere Havelniederung“

Im Rahmen des o. g. Gewässerrandstreifenprojektes wird für o. g. Maßnahmen auf Antrag des Vorhabenträgers NABU vom 12.05.2017 und der Planunterlagen, einschließlich land-

schaftspflegerischem Begleitplan, das Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 68 Abs. 1 und 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit den §§ 72 – 77 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durchgeführt.

Darüber hinaus beabsichtigt der Vorhabenträger im Maßnahmenkomplex 5 folgende weitere Maßnahmen umzusetzen:

- Rückbau von Verwallungen / Wiederanbindung sowie hydraulische Ertüchtigung von Flutrinnen,
- Ersatzneubau von Überfahrtsbauwerken,
- Rückbau von Deckwerken sowie Erosionssicherung der Rückbaubereiche mit Röhricht-Pflanzmatten,
- Revitalisierung / Aufwertung von Uferbereichen durch Übersanden des Deckwerkes,
- Initialisierung von Auengehölzen.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die planfeststellungspflichtigen Vorhabenteile befinden sich im Land Sachsen-Anhalt in den Gemarkungen Garz (Flur 4 und 5) und Warnau (Flur 2).

Die darüber hinaus vorgesehenen Maßnahmen befinden sich ebenfalls in den Gemarkungen Garz (Flur 3, 4 und 5) und Warnau (Flur 2).

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie der landschaftspflegerische Begleitplan) liegt in der Zeit

vom 11.12.2017 bis 11.01.2018

bei der Hansestadt Havelberg
Zimmer 113
Markt 1
39539 Hansestadt Havelberg

Montag	9:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Für die Dauer der Auslegung der Planunterlagen werden diese zusätzlich auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes <http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de/service/planfeststellungsverfahren> veröffentlicht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **25.01.2018**, bei der Hansestadt Havelberg, Markt 1, 39539 Hansestadt Havelberg Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungen können ebenfalls beim Landesverwaltungsamt, Referat 404 – Wasser, Postfach 20 02 56, 06003 Halle (Saale), Hauptsitz: Ernst- Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale) oder im Dienstgebäude in der Dessauer Str. 70, Zimmer 236, 06118 Halle (Saale) schriftlich bzw. zur Niederschrift erhoben werden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen bis auf die, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 VwVfG). Endet die Vertretungsmacht des Vertreters, so kann die Behörde die nicht mehr Vertretenen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist eine gemeinsamen Vertreter zu be-

stellen. Sind mehr als 50 Personen aufzufordern, so kann die Behörde ortsüblich bekannt machen. Wird der Aufforderung nicht fristgemäß entsprochen, so kann die Behörde von Amts wegen einen gemeinsamen Vertreter bestellen (§ 17 Abs. 4 VwVfG).

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird.
Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.
Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 a VwVfG).
Beim Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden.
Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 b VwVfG).

Hansestadt Havelberg, 06.12.2017


Poloski
Bürgermeister



Stadt Tangerhütte

Berichtigung der Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Berichtigung der Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer –Hebesatzsatzung- vom 16.11.2016, Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nummer 35 vom 07.12.2016

In § 2 wird nach
Die vorstehenden Hebesätze gelten vom
01.01.2017-31.12.2017
01.01.2018-31.12.2018
01.01.2019-31.12.2019

eingefügt.



Andreas Brohm
Bürgermeister



Stadt Tangerhütte

1. Änderung zur Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung)

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der derzeit geltenden Fassung, § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und der §§ 18, 50 Abs. 1 Nr. 1 Straßengesetz des Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am **08.11.2017** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

- 1. § 1 Abs.2 Geltungsbereich wird wie folgt geändert:**
„Die Satzung gilt für alle Bestandteile im Sinne des § 1 Abs. 4 Nr. 1-4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 2 Abs. 2 StrG LSA der o.a. Straßen.“
- 2. § 3 Abs. 2 Erlaubnisfreie Sondernutzungen wird wie folgt geändert:**
„Werbearbeiten soweit sie nicht mehr als 0,15 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und eine Fläche von höchstens 1 m² einnehmen.“
- 3. § 3 Abs. 3 wird eingefügt**
„Blumenkübel bzw. Pflanzschalen, die ausschließlich der Verschönerung dienen.“
- 4. § 3 Abs. 4 wird eingefügt**
„Warenträger, Werbeaufsteller (Kundenstopper) und Fahrradständer mit Werbung innerhalb eines Freibordes von bis zu 1m unter der Bedingung, dass mindestens 1,20 m auf dem Gehweg verbleibt.“
- 5. § 3 Abs.3 wird neu Abs.4**
- 6. § 4 Abs.5 Erlaubnispflicht wird neu angefügt**
„Sollte der Veranstaltungsort wegen Witterungs- und Umwelteinflüssen nicht genutzt werden können, stellt die EG Stadt Tangerhütte, soweit möglich, einen anderen Platz zur Verfügung.
Eine Begutachtung des o.g. vereinbarten Veranstaltungsortes wird vor Entscheidung vorgenommen.“
- 7. § 4 Abs.6 Erlaubnispflicht wird neu angefügt**
Kann eine bereits erteilte Sondernutzungserlaubnis aus wichtigem Grund (Krankheit, Tod,

usw.) nicht ausgeübt werden, wird die Bearbeitungsgebühr einbehalten.
Die Anzeige hat unverzüglich zu erfolgen.
Bei Veranstaltungen sowie Zirkusgastspielen gilt Satz 1 und 2.entsprechend.“

8. § 5 Abs.7 Pflichten des Erlaubnisnehmers wird neu angefügt
„Wildes Plakatieren wird kostenpflichtig entfernt.“

9. § 6 Abs. 1 Versagung und Widerruf wird folgender Satz angefügt:
„Die Erlaubnis kann auch versagt werden, wenn durch Häufung gleichartiger Sondernutzungen der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird.“


10. § 10 Nr. 2 Ordnungswidrigkeiten wird neu eingefügt
„2. entgegen § 4 Abs. 2 den Antrag nicht mindestens 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich stellt.“

Die nachfolgenden Nummerierungen verschieben sich entsprechend.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung zur Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Tangerhütte, 06.12.2017


Andreas Brohm
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wurde am **08.11.2017** vom Stadtrat der Einheitsgemeinde „Stadt Tangerhütte“ beschlossen und im Amtsblatt Nr. 37, vom 06.12.2017, bekannt gemacht.

Wasserverband Bismark

Amtliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2016

Der Jahresabschluss und die Bilanz für das Wirtschaftsjahr 2016 wurden durch das Wirtschaftsprüfungunternehmen Göken, Pollak und Partner geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal erteilte die Zustimmung mit Feststellungsvermerk vom 27.07.2017.

Die Verbandsversammlung des Wasserverband Bismark stellte in ihrer Sitzung am 21.11.2017 den Abschluss des Wirtschaftsjahres 2016 fest und erteilte dem Verbandsgeschäftsführer die uneingeschränkte Entlastung.

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 08.01.2018 bis 16.01.2018 zu den Dienstzeiten beim Wasserverband Bismark, Wartenberger Chaussee 13, 39629 Bismark öffentlich aus.



Kunze
Verbandsgeschäftsführer



Wasserverband Bismark

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018

Auf Grund des Eigenbetriebesgesetzes (EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) i. V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 20. August 1997 (GVBl LSA S. 758) und des Kommunalrechtsformgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 21.11.2017 den Wirtschaftsplan für Wirtschaftsjahr 2018 festgelegt und nachfolgend bekannt gegeben:

1. Erfolgsplan	
die Erträge	1.255.000 Eur
die Aufwendungen	1.255.000 Eur
der Jahresgewinn	0 Eur
der Jahresverlust	0 Eur
2. Finanzplan	
die Einnahmen	280.000 Eur
die Ausgaben	280.000 Eur
3. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	
0 Eur	
4. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	
0 Eur	
5. der Höchstbetrag Liquiditätskredite	
220.000 Eur	
6. Umlage pro Einwohner	
0 Eur / Einwohner	
7. Stellenübersicht für das Wirtschaftsjahr 2018	
Beschäftigte	5 Stellen

8. Der Arbeitspreis für Schmutzwasser wird gemäß § 5 Abs. 15 der Satzung zur Entgeltregulierung für das Wirtschaftsjahr 2018 unverändert auf 3,48 €/m³ festgesetzt.

Bismark, den 21.11.2017



Kunze
Verbandsgeschäftsführer



Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2018

Die vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird hiermit gemäß § 102 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs.2 Satz 1 KVG LSA vom 08.01.2018 bis 16.01.2018 zu den Geschäftszeiten in Bismark in der Wartenberger Chaussee 13 öffentlich aus.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31